



Bundesinnung der Mechatroniker
Sparte Gewerbe und Handwerk
der Wirtschaftskammer Österreich
Schaumburgergasse 20/4
1040 Wien

E-Mail: office@bigr2.at

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	Fax	Datum
-	WP-GSt/Au/KI	Sonja Auer-Parzer	DW 12311	DW 142311	12.02.2021

Verordnung der Bundesinnung der Mechatroniker über die Meisterprüfung für das Handwerk Kälte- und Klimatechnik (Kälte- und Klimatechnik-Meisterprüfungsordnung)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Verordnungsentwurfs, der eine Neufassung der Kälte- und Klimatechnik-Meisterprüfungsordnung enthält (Anpassung an das Gesetz zum Nationalen Qualifikationsrahmen).

Die BAK begrüßt die Berücksichtigung der AusbilderInnenprüfung als verbindliches Prüfungsmodul sowie die geplante Anrechnung spezifischer Qualifikationen für die Meisterprüfung. Da jedenfalls sichergestellt werden soll, dass die PrüfungskandidatInnen auch die für den Gewerbebetrieb relevanten arbeitsrechtlichen Kenntnisse aufweisen können, sollte die Prüfungsregelung dementsprechend ergänzt werden.

Zu den angesprochenen Punkten im Konkreten:

Die BAK begrüßt ausdrücklich:

- Die nach § 3 Abs 5 des Entwurfs festgelegte **Anrechnung einer positiv abgeschlossenen Lehrabschlussprüfung** in den angeführten Lehrberufen auf Modul 1 Teil A und Modul 2 Teil A.
- Die **Anrechnung eines positiven Abschlusses einer berufsbildenden mittleren (vierjährigen) und berufsbildenden höheren (fünfjährigen) Schule** mit einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt sowie die **Anrechnung eines positiv abgeschlossenen einschlägigen Universitäts- oder Fachhochschulstudiums oder Kollegs** auf die entsprechenden Module bzw Gegenstände von Modulen.
- Die im Modul 4 vorgesehene **AusbilderInnenprüfung** (§ 14 des Entwurfs).

Sicherzustellen ist allerdings, dass die Gewerbetreibenden die entsprechenden arbeitsrechtlichen Kenntnisse aufweisen können. In der arbeitsrechtlichen Beratungspraxis fällt auf, dass Gewerbetreibende über das Kündigungs-, Urlaubs- und Arbeitszeitrecht oft nicht einmal in Grundzügen Bescheid wissen.

Überprüft werden sollten daher im Zuge der schriftlichen und mündlichen Befähigungsprüfung ergänzend insbesondere auch folgende Fertigkeiten:

- Korrekte Ausstellung eines Dienstzettels gemäß § 2 Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetz (AVRAG),
- Vornahme einer Berechnung von Mehr- und Überstundenentgelten anhand von Arbeitszeitaufzeichnungen,
- rechtskonforme Auflösungen von Arbeitsverhältnissen,
- Kenntnisse des einschlägigen Kollektivvertrags.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung der Ergänzungsvorschläge. Für Rückfragen oder weiterführende Gespräche nehmen Sie bitte mit der Referentin Mag.^a Sonja Auer-Parzer (sonja.auer@akwien.at) Kontakt auf.

